
Jahrgang 2016

Kundgemacht am 17. November 2016

123. Ausbildung von Adoptivwerberinnen

123. Verordnung der Landesregierung vom 18. Oktober 2016 über die Ausbildung von Adoptivwerberinnen

Aufgrund des § 35 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes – TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 134/2015, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Ausbildung von Adoptivwerberinnen.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung für alle Personen, die Minderjährige an Kindes statt annehmen, soweit die Annahme über Vermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen einer nationalen oder einer grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 35 Abs. 2 TKJHG erfolgt.

§ 3

Fachspezifische und organisatorische Leitung

(1) Die Rechtsträgerin eines Ausbildungslehrganges für Adoptivwerberinnen hat eine Ausbildungsleiterin und eine Stellvertreterin zu bestellen.

(2) Der Ausbildungsleiterin obliegt die fachspezifische und organisatorische Leitung des Ausbildungslehrganges. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der Ausbildung,
- b) Auswahl der Vortragenden,
- c) Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts und
- d) Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Teilnehmerinnen in den Ausbildungslehrgang.

§ 4

Vortragende

(1) Vortragende haben die für das betreffende Sachgebiet erforderliche fachliche Qualifikation nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.

(2) Fachlich qualifiziert sind Personen, die eine Ausbildung an einer Akademie, einer Hochschule, einer Universität oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, die besondere Kenntnisse in den Bereichen der Pädagogik, der Familienpädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie, der Psychotherapie, der Kultur- und Sozialanthropologie oder der Rechtswissenschaften vermitteln. Entsprechend dem zu unterrichtenden Sachgebiet sind auch Fachärztinnen für Kinder- und Jugendheilkunde fachlich qualifiziert.

§ 5

Dauer und Form der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung hat in Kursen zu erfolgen und mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE) zu umfassen.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 und höchstens 50 Minuten.

§ 6

Ausbildung

Die Ausbildung hat zumindest folgende Ausbildungsmodule zu umfassen:

- a) Kommunikation und Reflexion einschließlich der Auseinandersetzung mit der eigenen Kinderlosigkeit und Alternativen zur Adoption UE 25
- b) Rechtsfächer, insbesondere nationales und internationales Familienrecht, Recht der Kinder- und Jugendhilfe sowie internationale Übereinkommen über Rechte des Kindes UE 6
- c) Psychologisches/pädagogisches Fachwissen einschließlich Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und der Herkunftsfamilie, Biografiearbeit, Bindungs- und Resilienzforschung UE 27
- d) Medizinische Information UE 2

§ 7

Ausbildungsnachweis und Evaluation

- (1) Voraussetzung für den Erhalt eines Ausbildungsnachweises ist die aktive Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten. Über die Anwesenheit ist von der Ausbildungsleiterin ein Protokoll zu führen.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Ausbildungsleiterin einen Ausbildungsnachweis auszustellen, welcher den Inhalt und das Ausmaß der Unterrichtseinheiten zu enthalten hat.
- (3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, so hat die Ausbildungsleiterin auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Unterrichtseinheiten auszustellen.
- (4) Im Anschluss an den Ausbildungslehrgang hat eine Evaluation durch die Leiterin des Lehrganges zu erfolgen und sind die Ergebnisse der für die Eignungsbeurteilung der Adoptivwerberinnen örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 8

Anerkennungen

Nach Umfang und Inhalt gleichwertige Ausbildungen von Adoptivwerberinnen sind von der für die Eignungsfeststellung der Adoptivwerberinnen örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 anzuerkennen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Landeshauptmann:

Platter

Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

Anlage 1: Anerkennung

Anerkennung

Herr/Frau

.....

hat vom bis
den

Kurs

absolviert.

Dieser Kurs wird gemäß § 35 Abs. 3 i.V.m. 29 Abs. 2 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBL. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 134/2015 i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung vom über die Ausbildung von Adoptivwerberinnen anerkannt.

Innsbruck, am

Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann